POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Hirschberg/Saale

Hirschberger Anzeiger

Hirschberg · Ullersreuth · Sparnberg · Göritz · Venzka

Jahrgang 30 | Freitag, den 22. Januar 2021 | Nr. 1

Erster Schnee

Flocken, weißer Schnee,
den ich von oben herunterfallen seh.
Leise, sanft wie Watte
verteilt er sich auf grünen Matten.
Ein weißes Kleid, das alles jetzt erfüllt,
der kleinste Ast wird liebevoll verhüllt.

Monika Minder

Stadtverwaltung Hirschberg/Saale

Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Termine nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ullersreuth:	jeden Dienstag	16.30 - 18.00 Uhr
Göritz:	jeden 1. und 3. Montag im Monat	18.00 - 19.00 Uhr
Sparnberg:	jeden letzten Mittwoch im Monat	17.00 - 17.30 Uhr
Venzka:	jeden letzten Mittwoch im Monat	17.00 - 17.30 Uhr

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Hirschberg

Zentrale	430-0
Fax	222 24
Sitzungszimmer:	430-24
Web	www.stadt-hirschberg-saale.de
E-Mail	info@stadt-hirschberg-saale.de

Bürgermeister
Herr Wohl 430-0 und 43010
buergermeister@stadt-hirschberg-saale.de

Büro Bürgermeister/ Fundbüro
Frau Nier 43010
sekretariat@stadt-hirschberg-saale.de

Ordnungswesen
Herr Stahlbusch 43012
ordnungswesen@stadt-hirschberg-saale.de

Verwaltungsleitung
Herr Stahlbusch 43012
verwaltungsleitung@stadt-hirschberg-saale.de

Finanzen
Frau Munzert 43014
kaemmerei@stadt-hirschberg-saale.de

Kasse
Frau Findeis 43015
kasse@stadt-hirschberg-saale.de

Bauverwaltung
Frau Müller 43019
bauverwaltung@stadt-hirschberg-saale.de

Liegenschaften/ Brandschutz
Frau Meißner 43018
liegenschaften@stadt-hirschberg-saale.de
brandschutz@stadt-hirschberg-saale.de

Friedhofsverwaltung
Frau Meißner 43018
friedhof@stadt-hirschberg-saale.de

Pass- und Meldestelle/ Soziales
Frau Schult 43023
meldewesen@stadt-hirschberg-saale.de

Kultur/ Redaktion Amtsblatt/ Internetauftritt
Frau Keßler 43020
kultur@stadt-hirschberg-saale.de

Lohn/Gehalt
Frau Flögel 43011
lohn-gehalt@stadt-hirschberg-saale.de

Standesamt Bad Lobenstein
036651 77119

Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen erreichen Sie unter den Telefon-Nummern

Bauhof, Schulstraße	0151 58041015
Stadtbücherei	0151 58041013
Kulturhaus Hirschberg	036644 24996
	0151 58041012
OT Venzka	0171 7219127
OT Göritz	0151 58041017
OT Ullersreuth	0151 58041014
OT Sparnberg	(über Stadtverwaltung) 036644 43018
Freibad Hirschberg	0151 58041020

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gefell	Dienstag	13.30 - 15.30 Uhr
Rathaus Hirschberg	Dienstag	16.00 - 17.00 Uhr
Rathaus Tanna	Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663 4310 oder per Handy 0173 38 68 445 erreichbar.

Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Vermietung und Verwaltung
Marktstraße 22

Tel. 036644 24978 Fax: 036644 24979
Mail wghbg@t-online.web de www.wg-hirschberg.de

Öffnungszeiten/ Sprechzeiten
Dienstag und Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Havariedienste der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Kabelfernsehen
Störungshotline PYUR Tel. 030 2577 7505 oder
online www.pyur.com/kontaktformular
Unsere Vertrags-Nr.: 763 2738

Heizung/ Sanitär

Hirschberger Haustechnik Tel. 036644 22235

Stadtbibliothek Hirschberg

Saalgasse 2

Telefon 0151 58041013
Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Aufgrund der Corona-Pandemie z. Zt. geschlossen.

Museum für Gerberei- und Stadtgeschichte

Saalgasse 2

Web www.museum-hirschberg.de
Mail info@museum-hirschberg.de
Aufgrund der Corona-Pandemie z. Zt. geschlossen.

Sprechstunden der Revierförster

Revierförster für die Gemarkungen Hirschberg, Venzka, Ullersreuth und Göritz
Thomas Wagner
Bahnhofstraße 47, 07922 Tanna

Telefon 0361 573913231
Mobil 0172 3480336
Mail thomas.wagner@forst.thueringen.de
Sprechzeiten
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr, Bahnhofstraße 47 in Tanna

Revierförster für die Gemarkung Sparnberg
Jens Baumann
Am Forsthaus 9, 07907 Schleiz OT Wüstendittersdorf

Telefon 03663 489990
Mobil 0172 3480331
Mail jens.baumann@forst.thueringen.de

Notrufnummern

Im Notfall die Nummer **112** wählen.
Die Rettungsleitstelle erreichen Sie unter **0365 48820.**

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 08.02.2021

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, 19.02.2021

Besucherverkehr bleibt weiterhin eingeschränkt

Der öffentliche Zugang der Stadtverwaltung Hirschberg bleibt weiterhin eingeschränkt. Wir bitten Sie, Ihr Anliegen möglichst telefonisch, per Post oder Email vorzutragen.
Für dringend notwendige persönliche Besuche in der Stadtverwaltung vereinbaren Sie bitte telefonisch vorab einen Termin:

Sekretariat	036644 430-0
Bürgermeister	036644 43013
Hauptamt/ Ordnungswesen	036644 43012
Bauverwaltung	036644 43019
Liegenschaften/ Brandschutz	036644 43018
Friedhofsverwaltung	036644 43018
Pass-/ und Meldestelle	036644 43023
Kasse/ Kämmerei	036644 43015
Kultur/ Redaktion Amtsblatt	036644 43020
Lohn/ Gehalt	036644 43011

Wir danken für Ihr Verständnis.

Amtlicher Teil

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg

Der Stadtrat der Stadt Hirschberg hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des §33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 06.2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hirschberg inklusive der Ortsteile Göritz und Sparnberg erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
II. Ordnungsvorschriften
§ 3 Öffnungszeiten
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
III. Bestattungsvorschriften
§ 6 Anzeige und Bestattungspflicht
§ 7 Beschaffenheit von Särgen
§ 8 Ausheben der Gräber
§ 9 Ruhezeit
§ 10 Umbettungen
IV. Grabstätten
§ 11 Arten der Grabstätten
§ 12 Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten
§ 13 Urnenwahlgrabstätten/ Urnen in Einzel- und Doppelwahlgrabstätten
§ 14 Reihenwiesengräber für Urnen
§ 15 Urnengemeinschaftsanlage
§ 16 Historische Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber)
§ 17 Ehrengrabstätten - vorhandene Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Ortsteile Göritz und Sparnberg
V. Gestaltung der Grabstätten
§ 18 Gestaltung
§ 19 Allgemeine Gestaltungs- und Pflegevorschriften
§ 20 Zustimmung
§ 21 Ersatzvornahme
§ 22 Fundamentierung und Befestigung
§ 23 Unterhaltung
§ 24 Entfernung
VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 25 Herrichtung und Unterhaltung
§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege
VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern
§ 27 Benutzung der Leichenhalle
§ 28 Trauerfeier
VIII. Schlussvorschriften
§ 29 Alte Rechte
§ 30 Haftung
§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Gebühren
§ 33 Gleichstellungsklausel
§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hirschberg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) den Friedhof der Stadt Hirschberg;
b) den Friedhof des Ortsteiles Göritz;
c) den Friedhof des Ortsteiles Sparnberg;

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hirschberg waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Firmen, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätig sind,
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
h) das Rauchen auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich der Trauerhallen und deren Nebenräume.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend, an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen, gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(6) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeige und Bestattungspflicht

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung erfolgt vorranging über die Bestattungsunternehmen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen (montags bis samstags). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden von Amtswegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelwahlgrabstätte / einer Urnenwahlgrabstätte / einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet. Ausnahmen bilden solche Umstände, die eine zeitnahe Bestattung oder Besetzung verhindern bzw. verzögern, die von den Bestattungspflichtigen und Bestattungsunternehmen nicht zu beeinflussen sind (z. Bsp. Pandemien).

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung, die sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen kann, ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen werden Dritte beauftragt, die ihre Leistungen direkt mit dem Bestattungspflichtigen vereinbaren und abrechnen. Grabbereitung bei Erdbestattungen durch den Friedhofsträger bilden die Ausnahme.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Nicht verrottete Urnen werden von der Friedhofsverwaltung an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Platz, gemeinsam mit anderen Urnen beigesetzt.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Aschen aus einer Einzelwahlgrabstätte/Dop-

pelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte sind innerhalb der Stadt Hirschberg bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. **Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig**. Umbettungen von Leichenteilen innerhalb der Stadt Hirschberg sind nicht zulässig.
(3) Noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nach Ablauf der Ruhezeit können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelwahlgrabstätten/Doppelwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, vorzulegen. Gemäß § 26 Abs. 2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen von Leichen können nur von gewerblichen Unternehmen erfolgen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 1 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelwahlgrabstätten,
b) Doppelwahlgrabstätten,
c) Urnenwahlgrabstätten,
d) Reihenwiesengräber für Urnen,
e) Urnengemeinschaftsanlage,
f) Historische Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber),
g) Ehrengrabstätten - vorhandene Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Ortsteile Göritz und Sparnberg.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage, nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Die einzelnen Grabstätten haben nachstehend folgende Ausmaße, die Grundlage für die Kalkulation der Gebühren sind.

a) Einzelwahlgrabstätten,
Größe: Länge 1,80 m / Breite 0,80 m
b) Doppelwahlgrabstätten,
Größe: Länge 1,80 m / Breite 1,80 m
c) Urnenwahlgrabstätten,
Größe: Länge 1,00 m / Breite 0,60 m
d) Reihenwiesengräber für Urnen,
Größe: Länge 0,50 m / Breite 0,50 m
e) Urnengemeinschaftsanlage,
Größe: Länge 0,50 m / Breite 0,50 m
f) Historische Familienwahlgrabstätten
Größe: Länge 5,50 m / Breite 3,65 m
g) Ehrengrabstätten - Kriegsgräber auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Göritz und Sparnberg
Kriegsgrab in Göritz: Länge 2,50 m / Breite 1,20 m
2 Einzelkriegsgräber in Sparnberg Länge: 2,10 m / Breite 0,90 m

§ 12 Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten

(1) Einzelwahlgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Bei der Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt.
(2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, mindestens für 5 Jahre. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Übergabe des Gebührenbescheides und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes vorzeitigt ohne Entschädigung entzogen werden, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angelegt sind oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Wird eine Einzelwahlgrabstätte/ Doppelwahlgrabstätte nicht bis zum Ende der Ruhefrist genutzt, werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet. Eine Wiederbelegung der Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes erfolgen.
(6) Der vorherige Erwerb eines Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten für den Fall des Ablebens einer Person ist möglich. Dies gilt für folgende Grabarten:

- Einzelwahlgrabstätte
- Doppelwahlgrabstätte
- Urnenwahlgrabstätte
- ein Platz in der Urnengemeinschaftsanlage
- Platz eines Reihenwiesengrabes.

Dieses Nutzungsrecht tritt erst mit der Beisetzung, nach dem Ableben der Person in Kraft. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(7) Zum Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
(8) Eine Rückgabe von Grabstätten ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(9) Das Ausmauern von neuen Wahlgrabstätten als Gruft ist nicht zulässig. Bereits bestehende Wahlgräber als Gruften haben Bestandsschutz.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten/ Urnen in Einzel- und Doppelwahlgrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenwahlgrabstätten,
Anzahl der möglichen Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte 3
b) Reihenwiesengräber für Urnen
Anzahl der möglichen Urnen pro Platz 1
c) die Urnengemeinschaftsanlage,
Anzahl der möglichen Urnen pro Platz 1
d) Grabstätten für Erdbestattungen
Anzahl der möglichen Urnen in einer Einzelwahlgrabstätte 4
Anzahl der möglichen Urnen in einer Doppelwahlgrabstätte 8
e) Familienwahlgrabstätten / Erbgräber 8
Anzahl der möglichen Urnen und mehr,
wenn die Grabbreite für Urnen von einer Mindestfläche nach § 14 eingehalten werden kann.

Für Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht mindestens für 5 Jahre wieder erworben werden.
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätten für Urnenwahlgrabstätten (§12 dieser Satzung) entsprechend.

§ 14 Reihenwiesengräber für Urnen

(1) Reihenwiesengräber für Urnen werden der Reihe nach belegt und sind auf die Mindestfläche von 0,25 m² (0,50 m x 0,50 m) begrenzt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren der zu bestattenden Asche abgegeben. Über die Abgabe wird eine Nummer verteilt. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb der Reihenwiesengräber ist nicht möglich.
(2) Die Reihenwiesengräber für Urnen sind mit einer Platte in einer Größe von 0,30 m x 0,30 m zu belegen. **Die Pflege der Reihenwiesengräber für Urnen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltungs- und Pflegevorschriften werden im § 19 (3) und (4) geregelt.**

§ 15 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden anonym der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
(2) Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabbreiten nicht gekennzeichnet.

§ 16 Historische Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber)

(1) Historische Familienwahlgrabstätten auf dem Friedhof in Hirschberg sind Erbgräber, deren Nutzungsrechte auf unbestimmte Zeit an die Nutzungsberechtigten übergeben wurden. Diese Nutzungsrechte können an den nutzungsberechtigten Erben weitergegeben werden.
(2) Das Neuanlegen von Familienwahlgrabstätten ist nicht mehr gestattet. Vorhandene historische Familienwahlgrabstätten haben Bestandsschutz. Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen in den historischen Familienwahlgrabstätten sind möglich. Es gelten die Ruhezeiten nach § 9 dieser Satzung.

§ 17 Ehrengrabstätten - vorhandene Kriegsgräber auf den Friedhöfen der Ortsteile Göritz und Sparnberg.

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Hirschberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltung

(1) Auf den Friedhöfen Hirschberg, Göritz und Sparnberg gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
(3) Denkmäler/ Grabmäler, Kreuze und die dafür vorgesehenen Sockel dürfen in der Breite das Maß nicht überschreiten, das sich aus der zulässigen Breite der Grabstelle gemäß § 11 Absatz 4 dieser Satzung ergibt.
(4) Denkmäler/ Grabmäler, die als Grabplatten ausgeführt werden dürfen mit ihren Ausmaßen die nach § 11 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Längen und Breiten nicht überschreiten.
(5) Der Baumbestand des Friedhofes steht unter besonderem Schutz.

§ 19 Allgemeine Gestaltungs- und Pflegevorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
(3) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Rahmenbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Die Nutzungsberechtigten können Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsanlage, vor der Mauer ablegen. Erfolgen mehrere Urnenbeisetzungen in kürzester Zeit hintereinander, wird der Blumenschmuck der vorangegangenen Urnenbeisetzung von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
(4) Um die Pflegearbeiten an den Reihenwiesengräbern für Urnen zu gewährleisten, muss die Platte über der Urne ebenerdig eingelassen werden und darf eine Größe von 0,30 x 0,30 m nicht überschreiten. Die Platte muss mit der Oberfläche abschließen. Die Beschriftungen und Symbole, zum Beispiel mit den Daten des Verstorbenen, müssen in die Platte eingraviert und dürfen nicht auf die Platte aufgebracht werden. Anpflanzungen, Abstellen von Gegenständen sind nicht zulässig. Blumen und Gebinde, die zur Urnenbeisetzung oder zu den jeweiligen Geburts- und Sterbedaten an den Grabplatten abgelegt werden, können durch die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen beräumt werden. Die Nutzungsberechtigten können Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf dem dafür vorgesehenen Teil vor der Reihenwiesengrabanlage ablegen. Erfolgen mehrere Urnenbeisetzungen in kürzester Zeit hintereinander, wird der Blumenschmuck der vorangegangenen Urnenbeisetzung von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 20 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmäler sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m * 0,30 m sind.
(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung oder per elektronischer Datenübermittlung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
(6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmäler sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmäler sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweils für das Grab zuständigen Nutzungsberechtigten.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmälern) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen sollen als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmäler wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 24 Entfernung

(1) Mit und maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmäler/Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmälern im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Wird eine Einzelwahlgrabstätte/ Doppelwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte nicht bis zum Ende der Ruhefrist genutzt, werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet. Eine Wiederbelegung der Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes erfolgen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit bei Grabstätten (außer Urnengemeinschaftsanlage und Reihenwahlgräber für Urnen) oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Der Abbau kann durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgen. Die Nutzungsberechtigten werden durch die Friedhofsverwaltung auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hirschberg über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmäler einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Pflege der Grabstätten ist der für das Grab Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.
(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner (Gärtnereien, Gartenbaubetriebe) beauftragen.
(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Unter Berücksichtigung der Erdsetzung bei Erdbestattungen muss die Herrichtung des Grabes jedoch bis spätesten nach einem Jahr erfolgen.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(8) Nicht erwünscht ist

- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsige Sträucher
- das Aufstellen von Bänken
- Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
(10) Es ist nicht gestattet, auf der Urnengemeinschaftsanlage und bei den Reihenwiesengräbern für Urnen Pflanzungen vorzunehmen. Die Urnengemeinschaftsanlage und Reihenwiesengräber für Urnen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
(11) Um eine Beschädigung der Grabanlagen durch Pflege- und Mäharbeiten zu vermeiden, ist für das Freihalten der Grabeinfassung der einzelnen Wahlgräber von äußerem Bewuchs, in einer Breite vom 30 cm, der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Einzelwahlgrabstätte/Doppelwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge, der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten von Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vom 01.12.2015 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die doppelte Nutzungszeiten nach § 9 Satz 1 dieser Satzung begrenzt. Die begrenzte Nutzungszeit beträgt mit Inkrafttreten dieser Satzung 45 Jahre.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt Hirschberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Hirschberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Firmen, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätig sind,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbemäßig fotografiert,
   4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   8. auf den gesamten Friedhofsanlagen, in den Trauerhallen und den Nebenräumen das Rauchverbot nicht einhält,
   9. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 7),
i) Grabstätten entgegen § 25 Abs. 8 bepflanzt,
j) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
k) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hirschberg inklusive der Ortsteile Göritz und Sparnberg und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg vom 01.12.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hirschberg, den 08.12.2020
Rüdiger Wohl - Siegel -
Bürgermeister

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung ergeht die folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Aufbewahrungsräume
§ 6 Bestattungsgebühren
§ 7 Umbettungen
§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten
§ 9 Unterhaltungsgebühren / Pflegegebühren
§ 10 Sonstige Gebühren
§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Hirschberg in der jeweils güligen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:

a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
(2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Aufbewahrungsräume

Für die Durchführung von Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	-	Benutzung der Trauerhalle in Hirschberg	41,00 €
		zusätzlich für die Benutzung des Sargraumes	10,00 €
		zusätzlich für die Benutzung der Kühlzelle	13,00 €
b)	-	Benutzung der Leichenhalle in Göritz	16,00 €
		Zusätzlich für die Benutzung des Sargraumes	8,00 €
c)	-	Für die Aufbewahrung einer Urne, je Tag bis zu 6 Tagen	1,00 €
		nach der Ankunft beim Friedhofsträger, ab dem 7. Tag je Tag	5,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Grabbereitung eines Einzelwahlgrabes	252,00 €
b)	Grabbereitung eines Doppelwahlgrabes	456,00 €
c)	Grabbereitung eines Urnenwahlgrabes	44,00 €
d)	Grabbereitung eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage	32,00 €
e)	Grabbereitung eines Urnengrabes als Reihenwiesengrab	32,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in allen Grabarten wird eine Gebühr von 228,00 €
erhoben, wenn die Beisetzung über einen Mitarbeiter des Bauhofes erfolgt und nicht über ein Bestattungshaus ausgeführt wird.
(3) Bereits erworbene Nutzungsrechte für alle Arten der Grabstätten sind mit der Einebnung eines Grabmals vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nicht rückzahlbar. Der Friedhofseigentümer wird die vorzeitig eingeebnete Grabstätte erst nach dem Ablauf des erworbenen Zeitraumes für andere Bestattungen wieder zur Verfügung stellen.

§ 7 Umbettungen

(1) Die Ausgrabung/Ausbettung eines Sarges kann nur von einem berechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Das Unternehmen hat vor Beginn der Ausgrabung dieses bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
(2) Für die Umbettung einer Urne wird eine Gebühr von 456,00 € erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren für die gesamte Zeit der vorgeschriebenen Ruhefrist (25 Jahre) erhoben:

a)	Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte	69,00 €
b)	Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte	142,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren für die gesamte Zeit der vorgeschriebenen Ruhefrist (15 Jahre) erhoben:

a)	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte	167,00 €
b)	Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage	845,00 €
c)	Erwerb eines Platzes eines Reihenwiesengrabes	845,00 €

(3) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	je Einzelwahlgrabstätte und Jahr der Verlängerung	3,00 €
b)	je Doppelwahlgrabstätte und Jahr der Verlängerung	6,00 €
c)	je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung	11,00 €

(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für wenigstens 5 Jahre möglich. In Ausnahmefällen ist die die Verlängerung des Nutzungsrechtes für 1 Jahr möglich. Wird im Zeitraum der Verlängerung einer Grabstätte eine weitere Erd- oder Urnenbestattung beigesetzt, so werden die bereits bezahlte Jahre für die Berechnung des Erwerbes und der Unterhaltungskosten bis Ende der neuen Ruhefrist angerechnet.

§ 9 Unterhaltungsgebühren / Pflegegebühren

(1) Die Unterhaltungsgebühren werden beim Neuerwerb von Grabstätten und bei neuen Sterbefällen in vorhandenen Grabstätten für die gesamte Ruhefrist im Voraus erhoben. Sie gilt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Bei schon bezahlten Gräbern sind sie bei Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen für die nicht bezahlten Restjahre des Grabes zu erheben.
(2) Es werden folgende Unterhaltungsgebühren erhoben:

a)	Einzelwahlgrab	pro Jahr	35,00 €
b)	Doppelwahlgrab	pro Jahr	79,00 €
c)	Urnenwahlgrab	pro Jahr	5,00 €
d)	Urnengemeinschaftsanlage	pro Jahr	18,00 €
e)	Reihenwiesengrab für Urnen	pro Jahr	18,00 €
f)	Familienwahlgrabstätten (Erb-Gräber)	pro Jahr	89,00 €

§ 10 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erstellung von Bescheiden und Genehmigungen werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschberg vom 15.10.1996, zuletzt geändert am 26.11.2001, Teil B, Pkt. 2, Bearbeitungsgebühren erhoben.
(2) Für die Beistellung einer Arbeitskraft (Angestellter des Bauhofes) zur Unterstützung bei Trauerfeiern und Bestattungen (Anforderung durch Bestattungsunternehmen) wird eine Gebühr von
– pro Stunde – 24,00 €
erhoben.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2015 außer Kraft.

Hirschberg, den 29.09.2020
Rüdiger Wohl - Siegel -
Bürgermeister

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Sterbefälle

Cornelia Angelika Horn geb. Korb	61 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Sparnberg
Rudolf Ewald Hofmann	88 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Göritz

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung der Personaldaten nur mit vorheriger Zustimmung erfolgt.

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Abfuhrtermine Februar 2021

	Hausmüll	Gelber Sack	Pappe/ Papier
	Kalenderwoche		
	gerade	ungerade	
Hirschberg	Freitag	Freitag	04.02.2021
Ullersreuth	Freitag	Freitag	17.02.2021
Göritz	Freitag	Freitag	17.02.2021
Sparnberg	Freitag	Freitag	17.02.2021
Venzka	Freitag	Freitag	04.02.2021

Müllmarken und Müllsäcke erhalten Sie in der Pass- und Meldestelle der Stadtverwaltung Hirschberg nach Terminvereinbarung, Tel.: 036644 43023 und im Getränkemarkt Markgrafen in Hirschberg. Gelbe Säcke liegen im Rathaus (Vorraum) aus.

Mobiles Seniorenbüro

Sehr geehrte Damen und Herren,
für das neue Jahr 2021 wünschen wir Ihnen nur das Beste, Freude, Gesundheit, Zuversicht, Erfolg, Glück und Gelassenheit. Wir freuen uns auf die Begegnungen und Herausforderungen im neuen Jahr. Mit folgenden Angeboten steht Ihnen das mobile Seniorenbüro zur Seite:

- Ansprechperson und Beratung zu allen Lebenssituationen im Alter (Aktivitäten, Krankheit, Pflege, Wohnen, Sterben)
- Unterstützung bei Formalitäten und Anträgen (Pflegekasse, MDK)
- Organisation von Schulungen und Informationsveranstaltungen (gern auch auf Anfrage)
- Gespräche für einsame Menschen
- Vernetzung und Nutzung von regionalen Strukturen, z.B. Veranstaltungskalender
- Organisation von Ehrenamt

Sie können mit allen Anliegen und Fragen zu uns kommen oder wir kommen zu Ihnen nach Hause. Telefonisch erreichen Sie uns unter der: 0151 14608677

Warum sollte Schwerhörigkeit nicht auf die leichte Schulter genommen werden? Demenzprävention durch Hörgeräte
Das Hören ist für die Lebensqualität, für die Kommunikation mit Anderen und im alltäglichen Leben besonders wichtig. Nicht selten führt eine Schwerhörigkeit zum Rückzug des Betroffenen und somit zur Vereinsamung und Depression. Durch das schlechte Hören ähneln manche Verhaltensweisen Symptomen einer Demenz, z.B. Kommunikationsstörungen, Rückzug, Orientierungsprobleme oder Fehleinschätzungen. Daher ist eine umfangreiche diagnostische Abklärung besonders wichtig. Bereits bei einer leichten altersbedingten Schwerhörigkeit erhöht sich das Risiko für die Entwicklung einer Demenz. Dem können Hörgeräte entgegenwirken. Eine angepasste Versorgung mit Hörgeräten kann die geistige Leistungsfähigkeit verbessert und sich auch auf weitere Faktoren wie Lebensqualität, Depressivität und soziale Isolation im Alter positiv auswirkt. Gleichzeitig ist es wichtig bei bereits erkranken Menschen auf die richtige Behandlung der Schwerhörigkeit zu achten. Die Schwerhörigkeit kann für das Zusammenleben eine zusätzliche Belastung darstellen.

Tipps zur Gesprächsführung mit schwerhörigen Menschen

- Langsam und deutlich sprechen
- Kurze Sätze formulieren
- Mit tiefer Stimme sprechen (höhe Tönen werden häufig nicht verstanden)
- Nicht von hinten ansprechen
- Blickkontakt halten
- Körpersprache und Mimik bewusst nutzen
- Evtl. wichtige Informationen aufschreiben

Herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer der Befragung
Das mobile Seniorenbüro besteht bereits seit drei Jahren und damit endet die dreijährige Förderung durch die Deutsche Fernsehlotterie. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die Stelle auch für weiter zwei Jahr von der Deutschen Fernsehlotterie finanziell unterstützt wird. Hierfür wurde in den vergangenen Monaten eine Befragung durchgeführt. Wir möchten uns für jeden ausgefüllten Fragebogen bei Ihnen recht herzlich bedanken. Ihre Antworten haben uns sehr geholfen und werden in die Arbeit des mobilen Seniorenbüros einbezogen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Anne Hofmann
Gefördert durch:

Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH

Verkauf der Geschäftsanteile an der Wohnungsgesellschaft Hirschberg mbH an die Harthoorn Property Group B.V. und Baronie Real Estate B.V.

Sehr geehrte Mieter der Wohnungsgesellschaft,
die Stadt Hirschberg hat ihre Geschäftsanteile an der Wohnungsgesellschaft an die oben genannten Käufer abgetreten. Diese Abtretung hat auf die Mietverhältnisse keine Auswirkungen. Die Mietenverwaltung erfolgt weiterhin durch Frau Fiedler und Frau Weisflog aus den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Marktstraße 22 in Hirschberg.
Aus redaktionellen Gründen kann ich in dieser Ausgabe des Hirschberger Anzeigers nur dieses kurze Statement abgeben. Als Geschäftsführer der Gesellschaft werde ich Sie aber in der nächsten Ausgabe ausführlich über den Gesellschafterwechsel, seine Gründe und Perspektiven und die Pläne der neuen Gesellschafter informieren.

Dr. Aribert Ondrusch

Vereinsnachrichten

Villa Novalis Akademie e.V.

Mit diesem winterlichen Bild senden wir Ihnen herzlichste Wünsche für das neue Jahr!
Wir freuen uns mit Ihnen auf viele spannende Konzerte, Lesungen und Vorträge! Wir planen schon fleißig die Veranstaltungen für das kommende Jahr und hoffen, Euch ab März wieder willkommen heißen zu dürfen!

Frankenwaldverein e.V. Ortsgruppe Hirschberg

Liebe Heimat- und Wanderfreunde,
aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der behördlichen Anordnungen finden im Januar und Februar keine Veranstaltungen statt.
„Ein neuer Tag ist länger als ein vergangenes Jahr“

Der Vorstand

Jubiläen in Hirschberg und den Ortsteilen

Geburtstage vom 22.01.2021 bis 18.02.2020

Wir wünschen allen Jubilaren viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit

Hirschberg
Frau Heidemarie Kant am 23.01.2021 zum 75. Geburtstag
Ortsteil Göritz
Frau Helene Friedrich am 24.01.2021 zum 95. Geburtstag

Für die Übermittlung der Daten liegt eine Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg/ Saale vor.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Blankenberg

Pfarrer Tobias Rösler
Blankenberg, Schloßberg 8
07366 Rosenthal am Rennsteig
pfarramt@kirchspiel-blankenberg.de
Tel./Fax: 036642-22418/-28045

Aufgrund der Gefahrenlage finden auch im Januar keine Gottesdienste oder Veranstaltungen im Kirchspiel statt.
Mit diesem Verzicht wollen wir das Bemühen um eine Entlastung der Situation unterstützen.
Bitte beachten Sie weitere Bekanntmachungen!
Unsere Andachten finden Sie auf

- www.evangelische-kirchen-blankenberg-gefell.de/
- www.youtube.com/ unter Kirche Blankenberg-Gefell
- www.kirchenkreis-schleiz.de/

Das Büro im Pfarramt in Blankenberg ist geschlossen.
Pfarrer Rösler ist per Telefon und per Mail erreichbar.

Jahreslosung 2021:
Jesus Christus spricht:
Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist. Lukas 6, 36

Nicht schweigen wollen wir, sondern die behutsame Annäherung Gottes, die abseits in der Krippe begonnen hat, achtsam miteinander teilen.
Ihnen allen zu Hause und auf Arbeit und in den Orten eine gesegnete Epiphaniaszeit!

Kirchspiel Gefell

Pfarrer Toralf Hopf
Kirchberg 7
07926 Gefell
Kirche.Gefell@t-online.de
Tel./Fax: 036649-82259/-794685

Sonntag, 24. Januar

09.00 Uhr	Blintendorf	Gottesdienst
10.30 Uhr	Künsdorf	Gottesdienst

Sonntag, 31. Januar

09.00 Uhr	Seubtendorf	Gottesdienst
10.30 Uhr	Gefell	Gottesdienst
13.30 Uhr	Langgrün	Gottesdienst

Sonntag, 07. Februar

10.30 Uhr	Künsdorf	Gottesdienst

Sonntag, 14. Februar

09.00 Uhr	Langgrün	Gottesdienst
10.30 Uhr	Gefell	Gottesdienst
13.30 Uhr	Seubtendorf	Gottesdienst

Sonntag, 21. Februar

09.00 Uhr	Blintendorf	Gottesdienst
10.30 Uhr	Künsdorf	Gottesdienst

Sonntag, 28. Februar

09.00 Uhr	Langgrün	Gottesdienst
10.30 Uhr	Gefell	Gottesdienst
13.30 Uhr	Seubtendorf	Gottesdienst

Sonstiges

Buchladen Gefell, Markt 1.

Buch des Monats:

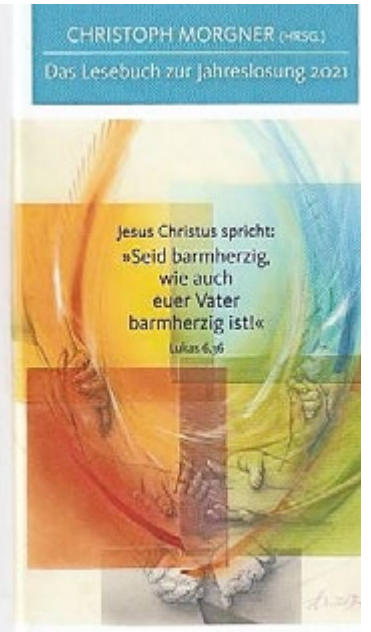

Das Lesebuch zur Jahreslosung 2021
Christoph Morgner (Hrsg.)
10 €
Jesus Christus spricht: „Seid barmherzig wie auch euer Vater barmherzig ist!“ Über 40 bekannte Autoren aus Kirche und Gesellschaft stellen sich dieser Herausforderung. Sie erzählen von großen Vorbildern aus der Geschichte und von persönlichen Erfahrungen. So kann dieses Buch zur Jahreslosung zu einem inspirierenden Begleiter durch das kommende Jahr werden.

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Termine der Energieberatung im Februar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in Pößneck, Bad Lobenstein und Schleiz **derzeit nur telefonisch** statt.

Die Termine im Februar lauten:

Pößneck
Dienstag, 02.02., 09.02., 16.02. und 23.02.,
jeweils von 16 bis 19 Uhr

Bad Lobenstein
Dienstag, 02.02. und 16.02., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Schleiz
Dienstag, 09.02. und 23.02., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Online-Vorträge im Februar:
„Fördermittel fürs Haus“ (02.02.)
„Heizungserneuerung: Wie packt man`s richtig an? (22.02.)
https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Winterferienlager 2021 im Vogtland

AWO-Schullandheime im Vogtland
SLH „Schönsicht“ Netzschkau
SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

Schullandheim „Schönsicht“ Netzschkau

07.02. - 13.2.2021
„Lass deiner Kreativität freien Lauf“ 9 - 14 Jahre 199,- €
Du bastelst und kreierst schon immer gerne Dinge - dann komm doch zu uns ins Kreativcamp nach Netzschkau. Hier lernst du sowohl alte als auch neue Handwerkstechniken und Materialien kennen. Getöpfert hast du vielleicht schon mal, aber auch einem Profi beim Drehen über die Schulter geschaut? Oder wir verfilzen gewollt Sachen, damit ein Kunstwerk daraus entsteht. Natürlich angeleitet und inspiriert durch eine echte Künstlerin. Nicht nur mit Ton kann man modellieren, sondern auch mit FIMO. Das probieren wir doch gleich mal aus und lassen unsere Figuren im Ofen aushärten. Und damit keine Wartezeit entsteht, fangen wir rasch mit dem nächsten Projekt an. Wir fertigen einen individuellen Schlüsselanhänger und gestalten Karten mit der Embossing-Stempeltechnik.
So entstehen in dieser Woche lauter kleine Unikate, die du am Ende stolz nach Hause tragen kannst. Sei also gespannt auf neue Dinge, die dich vielleicht auch nach dem Camp noch lange inspirieren. Und natürlich wartet das eine oder andere Abenteuer auf dich - so zum Beispiel beim Eiskunstlauf oder auf der Nachtwanderung durch das winterliche Vogtland.
Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch Jugendgruppenleiter
Anmeldung und weitere Informationen:
direkt im Schullandheim Limbach per Telefon 03765 - 30 55 69
ab 5.1.21 dienstags 12:00 - 17.00 Uhr
und donnerstags 9:00 - 14:00 Uhr
oder jederzeit
www.schullandheime-vogtland.de
ferienlager@awovogtland.de

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Hirschberg

Herausgeber: Stadt Hirschberg, Marktstraße 2, 07927 Hirschberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Herr Wohl
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.